

Information zur Zusammensetzung des Strompreises im Stromtarif ovagKlassik (ET) 2022

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	125,09	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		30,65

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In dem o. g. Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	105,12	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		25,76

Als Entgelte des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde *		6,973
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz *	60,27	
Messstellenbetrieb **	12,83	

* Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG als Grundversorger in mehreren Netzgebieten zuständig ist. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung und Messstellenbetrieb des jeweiligen Netzgebietes geringfügig abweichen.

** Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, da die Kosten des Messstellenbetriebes für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen und ggf. intelligente Messsysteme (Umrüstungspflicht nach MsbG) unterschiedlich sind. Die Kosten des Messstellenbetriebes werden nicht berechnet, wenn die Leistungen des Messstellenbetriebes auf Grundlage eines vom Grundversorgervertrages unabhängigen Messstellenvertrag erbracht werden.

Als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb) fließen ein:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	32,02	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		10,429

Weiterhin fließen ein:

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ***		1,348
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		3,723
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003

*** Dieser Wert ist ein Durchschnittswert. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de